

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/3274 –**

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG

A. Problem

Aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 30. April 1998 (Rs. C 24/97; Slg. 1998, I, S. 2133 ff. (2146)) soll § 12a Aufenthaltsgesetz/EWG, der bei Verstößen von im Bundesgebiet erwerbstätigen Unionsbürgern gegen die Ausweispflicht nach § 10 Aufenthaltsgesetz/EWG die Möglichkeit der Verhängung eines Bußgeldes vorsieht, hinsichtlich des Verschuldensmaßstabes und des Bußgeldrahmens so abgeändert werden, dass Unionsbürger nicht schlechter behandelt werden als deutsche Staatsangehörige bei vergleichbaren Ordnungswidrigkeiten nach dem Personalausweisgesetz (§ 5 PAuswG i. V. mit § 17 OwiG). Darüber hinaus soll § 12a Aufenthaltsgesetz/EWG aus Gleichbehandlungsgründen auch auf Verstöße von im Bundesgebiet nicht erwerbstätigen Unionsbürgern gegen die Ausweispflicht nach § 6 Freizügigkeitsverordnung/EG ausgedehnt werden, die aufgrund fehlender Sanktionsvorschrift bislang nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden konnten.

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999, 2 BvF 1/94, ist § 14 Aufenthaltsgesetz/EWG aufzuheben.

B. Lösung

Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG.

Mehrheit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Durch das Gesetz entstehen weder zusätzliche Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand noch entsteht zusätzlicher Vollzugsaufwand für Bund, Länder und Gemeinden.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 14/3274 – in der nachstehenden Fassung
anzunehmen:

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Aufenthaltsgesetz/EWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1980 (BGBl. I S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Januar 1997 (BGBl. I S. 51), wird wie folgt geändert:

1. § 12a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung werden nach den Wörtern „nach diesem Gesetz“ die Wörter „oder nach der Freizügigkeitsverordnung/EG vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1810)“ eingefügt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) die Wörter „den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ werden durch die Wörter „das Bundesgebiet“ ersetzt.

bbb) Die Angabe „(§ 10)“ wird durch die Angabe „(§ 10 dieses Gesetzes oder § 6 der Freizügigkeitsverordnung/EG)“ ersetzt.

ccc) Das Komma wird durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Nummr 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ werden durch das Wort „Bundesgebiet“ ersetzt.

bbb) Die Angabe „(§ 10)“ wird durch die Angabe „(§ 10 dieses Gesetzes oder § 6 der Freizügigkeitsverordnung/EG)“ ersetzt.

bbb1) Die Wörter „oder eine erforderliche Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung (§ 55 des Ausländergesetzes)“ werden gestrichen.

ccc) Die Wörter „zu besitzen, oder“ werden durch die Wörter „zu besitzen.“ ersetzt.

dd) Nummer 3 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer eine in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichnete Handlung fahrlässig oder eine in Absatz 1 Nr. 2 bezeichnete Handlung leichtfertig begeht.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „kann“ werden die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1“ eingefügt.

bb) Nach den Wörtern „Deutsche Mark“ werden die Wörter „in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark“ eingefügt.

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

2. § 14 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 2000

Der Innenausschuss

Ute Vogt (Pforzheim)
Vorsitzende

Sebastian Edathy
Berichterstatter

Dr. Hans-Peter Uhl
Berichterstatter

Cem Özdemir
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Sebastian Edathy, Dr. Hans-Peter Uhl, Cem Özdemir, Dr. Max Stadler und Petra Pau

1. Der Gesetzentwurf wurde in der 105. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Mai 2000 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.
2. Der **Rechtsausschuss** hat in seiner Sitzung am 7. Juni 2000 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.
Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner Sitzung am 7. Juni 2000 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. bei Abwesenheit der Fraktion der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.
3. Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 5. Juli 2000 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und PDS empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen vom 29. Juni 2000 (Ausschussdrucksache 256) anzunehmen, der die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigt. Der Innenausschuss hat sich insofern die Stellungnahme des Bundesrats zu eigen gemacht. Im Übrigen wird zur Begründung auf Drucksache 14/3274 hingewiesen, wobei die Sanktionierung bei fehlender Aufenthaltserlaubnis-EG bzw. Duldung sowie bei Verstößen gegen die Aufenthaltsanzeigepflicht mit Blick auf den geringen Unrechtsgehalt und den hohen Verwaltungsaufwand der Ausländerbehörden wegfallen sollte.

Berlin, den 5. Juli 2000

Sebastian Edathy
Berichterstatter

Dr. Hans-Peter Uhl
Berichterstatter

Cem Özdemir
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatterin